

Wege der Moralbegründung

1. Normalerweise leben wir so, dass normativ-moralische Begründungen gar nicht notwendig sind. Das kommunikative Handeln in der Lebenswelt beruht auf einer massiven normativen Vorverständigung, die den Beteiligten meistens gar nicht bewusst ist (Habermas). Wenn ein moralisches Problem auftritt, reicht in der Regel eine unvollständige Begründung aus, ein Plausibilitätsargument. Nur sehr selten kommt es zu so starken Krisen, dass das verständigungsorientierte Handeln nicht mehr ausreicht und man in einen Diskurs eintreten muss.

2. Wenn das lebensweltliche Zusammenleben normativ gestört ist, kann man sich in den meisten Fällen (zumindest in demokratischen Rechtsstaaten) auf die Ebene des positiven Rechts beziehen. Im Grundgesetz der BRD, der neuen EU-Verfassung, der UNO-Menschenrechtserklärung und vielen anderen juristischen Dokumenten sind fundamentale normativ-moralische Prinzipien positiv-rechtlich verankert. Insofern kann der Rechtspositivismus heute mit sehr viel mehr Berechtigung vertreten werden als etwa zu Zeiten der Weimarer Republik. Wenn die praktische Philosophie nur noch die Aufgabe hat, normative Konflikte zu interpretieren und unterschiedliche Rechtsprinzipien abzuwägen, wird sie zur Rechtsphilosophie. Um neue Normen zu etablieren, hat sich als politisches System die parlamentarische Demokratie gut bewährt.

3. Auch wenn man also lebenspraktisch vor einer fehlenden normativ-moralischen Letztbegründung keine Angst haben muss, bleibt diese die Aufgabe der Philosophie. Seit Sokrates sind verschiedene Wege der Moralbegründung erprobt worden; einige sind (wie schon dargestellt) nicht ausreichend. Am besten geeignet sind wohl solche Begründungen, die auf das, was wir immer schon an normativen Überzeugungen besitzen, zurückgreifen. Während andere Wissenschaften auf der Ausschaltung der Subjektivität, des Ich, beruhen, kann dieses in der Philosophie nicht eliminiert werden. Aussichtsreiche normativ-moralische Begründungen erfolgen also reflexiv.

4. Dieses Modell finden wir bereits in der aus dem weltweit verbreiteten normativen Prinzip der Gegenseitigkeit abgeleiteten (negativen) Goldenen Regel: „Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu!“. Denn um zu wissen, was ich anderen nicht antun darf, muss ich mir vorher darüber klar werden, was ich selbst will. Allerdings funktioniert die Goldene Regel nur in wenig differenzierten Lebenswelten; sobald die Bedürfnisse und Interessen der Individuen stark voneinander abweichen, nützt sie nichts mehr. Um zu einer universalistischen Moralbegründung zu kommen, muss das reflektierende Subjekt von seinen partikularen Eigenschaften absehen. Auf diesem Gedanken beruhen die Idee des impartial spectator mit seinem moral point of view (Adam Smith) und die Konstruktion einer Urzustands mit dem Schleier des Nichtwissens (John Rawls).

5. Für universalistische Begründungen normativ-moralischer Prinzipien gibt es vor allem die folgenden Kandidaten:

- der Intuitionismus mit seiner Berufung auf Evidenzen intellektueller und/oder emotionaler Art (ansatzweise bei Aristoteles, Adorno u.v.a., auch in der Wertethik von N. Hartmann und Scheler) – dagegen spricht zumindest, dass es konträre Evidenzen geben könnte
- der Kohärenzismus, der prüft, ob sich die fragliche Norm in das Ganze unserer normativen Überzeugungen problemlos einfügen lässt (Hegel, Rawls' „Überlegungsgleichgewicht“, auch Walzer) – dagegen spricht, dass das Ganze falsch sein könnte
- der Transzendentalismus, der behauptet, dass es unhintergehbare Voraussetzungen (notwendige Bedingungen der Möglichkeit) gibt; wer diese bestreitet, verwickelt sich in einen performativen Widerspruch (Paradigma ist Descartes' cogito-Argument, fortgesetzt von Kant sowie gegenwärtig von Apel, Habermas und Hösle) – dagegen spricht, dass performative Widersprüche schwer zu erkennen und manchmal ohne moralische Konsequenzen sind